



### **Begründung der Vorlage:**

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Nr. 16 vom 23. Dezember 2003) wurde zum 01.01.2004 auch die Regelung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten geändert. Gemäß dem Wortlaut des § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) ist über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Zur Umsetzung dieser Regelung hat der Jugendhilfeausschuss am 11.05.2004 die Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 KitaG beschlossen und gleichzeitig die Verwaltung des Jugendamtes beauftragt, Einvernehmenserklärungen auf der Grundlage der beschlossenen Grundsätze abzugeben. Kann das Einvernehmen zu einer vorliegenden Satzung nicht abgegeben werden, ist die betreffende Satzung unter Ladung des Trägers dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen, um eine Verständigung herbeizuführen.

Den Trägern war es praktisch erst nach Verabschiedung dieser Grundsätze möglich, ihre Satzungen entsprechend zu überarbeiten und beim Landkreis Uckermark einzureichen.

Somit kann festgestellt werden, dass bis zur vg. Jugendhilfeausschusssitzung eine Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG gar nicht möglich war.

Die Stadt Schwedt/Oder reichte bereits am 14.01.2004 ihre Gebührensatzung 2004 für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten beim Landkreis Uckermark ein, um das Einvernehmen herstellen zu lassen. Die Prüfung dieser Satzung hat unter Zugrundelegung der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Grundsätze ergeben, dass durch die Verwaltung kein Einvernehmen hergestellt werden kann, da diese von den Grundsätzen teilweise abweicht. Der Stadt Schwedt/Oder wurde dies am 15.06.2004 mitgeteilt und gleichzeitig die Punkte benannt, die das Versagen des Einvernehmens begründen.

1. In der Satzung gibt es keinen aktuellen Gesetzesbezug.
2. Mit der Satzung wird die Tagespflege geregelt, obwohl hierfür der Landkreis Uckermark zuständig ist.
3. Der Elternbeitrag für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfen nach §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, ist nicht nachvollziehbar geregelt.
4. Die ausgewiesene Staffelung in 2.500 EUR – Schritten führt im Einzelfall zur Unverhältnismäßigkeit der Gebühren. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Grundgesetz könnte sich ergeben.
5. Die Anlehnung des Höchstbeitrages an den beitragsfähigen Kosten ist nicht nachzuvollziehen. Ein Kostenblatt konnte nicht vorgelegt werden.
6. Die Einkommensermittlung enthält Bestandteile, die gemäß den „Grundsätzen zur Herstellung des Einvernehmens“ nicht als Einkommen zu zählen sind.

Daraufhin hat die Stadt Schwedt/Oder dem Landkreis Uckermark am 21.07.2004 mitgeteilt, dass eine Änderung der vorgelegten Satzung gleichzeitig ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2004 zur Folge hätte und sie erhebliche rechtliche Bedenken gegen diese Verfahrensweise sieht. Auch war es aus bekannten Gründen nicht möglich gewesen, dem Landkreis Uckermark zum 01.01.2004 eine die Grundsätze beachtende Satzung vorzulegen.

Die Stadt Schwedt/Oder vertritt weiter die Auffassung, dass das Verfahren zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG die tatsächliche Situation der Träger und des Landkreises Uckermark im Zusammenhang mit der Umsetzung der Änderung des KitaG im Jahr 2004 berücksichtigen sollte und somit eine Ausnahmeregelung ausschließlich für das Jahr 2004 durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuzulassen ist, um die Träger in die Lage zu versetzen, eine rechtsgültige Satzung zu besitzen.

Da die Verwaltung des Jugendamtes für die Gebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder aufgrund der vg. Punkte kein Einvernehmen herstellen konnte, ist die Gebührensatzung dem Jugendhilfeausschuss zu einer Entscheidung vorzulegen.

1. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Stadt Schwedt/Oder über keine rechtswirksame Gebührensatzung verfügen würde. Die erlassenen Gebührenbescheide für 2004 können nicht bestandskräftig werden. Das führt u.a. dann dazu, dass offene Forderungen der Stadt Schwedt nicht beigetrieben werden können. Auch wäre die Eröffnung des Rechtsweges für den Bürger nicht gegeben.
2. Eine Einvernehmenserklärung zu den Satzungen des Jahres 2004 durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann nur als Ausnahmeregelung und muss im Rahmen der Gleichbehandlung für alle Satzungen gelten, um der besonderen Situation zu entsprechen, die aufgrund der zuvor genannten zeitlich späten Beschlussfassung der Änderung des KitaG sowie der Grundsätze zum Einvernehmen, eingetreten ist.

Die Anwendung der Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 KitaG (Beschluss-Nr. 5-A-2004) hat dann unberücksichtigt zu bleiben.

Für den Zeitraum ab 01.01.2005 hat die Stadt Schwedt/Oder eine neue Gebührensatzung dem Landkreis Uckermark vorgelegt. Für diese Satzung wurde bereits durch die Verwaltung des Jugendamtes ein Einvernehmen erklärt.